

ZH_OBERGERICHT PS210215 vom 3. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210215

FR: ZH_OBERGERICHT PS210215 du 3 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS210215 del 3 gennaio 2022

Erwägungen

E. 2

Mit "Beschwerde" vom 21. Oktober 2021 (Poststempel) wandte sich der Beschwerdeführer an das Bezirksgericht Zürich und beantragte die Gutheissung des Gesuchs um Nichtbekanntgabe der Betreuung Nr. 1 an Dritte (act. 1 S. 3). Die Eingabe wurde zunächst irrtümlich an das Betreibungsamt überwiesen, welches sie nach Rücksprache mit dem Bezirksgericht Zürich am 28. Oktober 2021 an dieses zurücküberwies, wo sie als Beschwerde gegen den Entscheid des Betreibungsamtes vom 18. Oktober 2021 anhand genommen wurde (vgl. act. 3- 5/1-7). Das Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter (fortan Vorinstanz) schützte den Entscheid des Betreibungsamtes und wies die Beschwerde mit Zirkulationsbeschluss vom 25. November 2021 ab, soweit darauf eingetreten wurde (act. 12 = act. 15).

- 3 -

E. 3

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 2. Dezember 2021 (Poststempel) rechtzeitig Beschwerde bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter (act. 16 inkl. Beilagen act. 18/1-8; zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 13/2). Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und Gutheissung seines Gesuchs um Nichtbekanntgabe der Betreuung Nr. 1 an Dritte (act. 16 S. 3).

E. 4

In der nicht leicht verständlichen und weitschweifigen Beschwerdeschrift wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz Verletzung des rechtlichen Gehörs und Willkür vor. Im Wesentlichen macht er geltend, eine Stellungnahme des Gläubigers mit konkreten Beweisen, wonach er ein Rechtsöffnungsverfahren gemäss Art. 79 ff. SchKG eingeleitet habe, sei ihm nie zugestellt worden. Es lägen keine Beweise vor, welche der Nichtbekanntgabe der Betreuung im Sinne von Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG entgegenstünden (act. 16 S. 2-4 und 6 f.). 5.1 Mit Formular vom 8. Oktober 2021 forderte das Betreibungsamt den Gläubiger, Kanton Schwyz, vertreten durch die Kantonsgerichtskasse, auf, innert 20 Tagen mitzuteilen, ob er in der Betreuung Nr. 1 ein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlags gestellt oder eine gerichtliche Klage eingereicht habe (act. 5/3). In der nachfolgenden Stellungnahme vom 14. Oktober 2021 wurde für den Gläubiger geltend gemacht, bei der betriebenen Forderung von Fr. 1'033.–

- 5 - handle es sich um eine Nachzahlungsforderung gemäss Art. 123 ZPO. Dies sei eine öffentlich-rechtliche Forderung, weshalb über die Beseitigung des Rechtsvorschlags im Verwaltungsverfahren gemäss Art. 79 SchKG zu entscheiden sei. Im Rahmen des Nachzahlungsverfahrens sei dem Beschwerdeführer am 26. Juli 2021 das rechtliche Gehör

gewährt worden. Der Entscheid des Präsidenten des Kantonsgerichts Schwyz (§ 40 Abs. 2 JG) sei noch ausstehend (act. 5/4). Zum Beleg dieser Darstellung wurde ein Schreiben des Präsidenten des Kantonsgerichts Schwyz an den Beschwerdeführer vom 26. Juli 2021 eingereicht (act. 5/5). 5.2 Den betriebsamtlichen Akten (act. 5/1-7) lässt sich nicht entnehmen, dass dem Beschwerdeführer die vorerwähnte Stellungnahme vom 14. Oktober 2021 inkl. Beilage (act. 5/4-5) zur Kenntnis gebracht wurde, bevor das Betreibungsamt seinen Antrag um Nichtbekanntgabe der Betreibung am 18. Oktober 2021 abwies (act. 5/7). Jedoch hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer sämtliche beigezogenen Akten des Betreibungsamtes mit Zirkulationsbeschluss vom 2. November 2021 zugestellt, unter Fristansetzung zur Stellungnahme (vgl. act. 6). Mit Eingabe vom 10. November 2021 machte der Beschwerdeführer davon Gebrauch (act. 10) und reichte weitere Dokumente ein (act. 11/1-17). Seine Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz ist somit unbegründet und die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

E. 6

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass ein Nachzahlungsverfahren im Sinne von Art. 123 ZPO hängig ist, hält jedoch damit den Beweis für nicht erbracht, dass (auch) ein Verfahren betreffend Aufhebung des Rechtsvorschlags eingeleitet wurde (act. 16 S. 2, 4 und 6). Seine Willkürüge ist, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, unbegründet.

E. 6.1

Gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG geben Ämter Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch stellt und der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen nicht den Nachweis erbringt, dass er ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags gemäss Art. 79 ff. SchKG eingeleitet hat. Der Gesetzgeber stellt damit auf das formelle Kriterium der Einleitung des Verfahrens zur Beseiti-

- gung des Rechtsvorschlags ab, um zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt ein Gesuch gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG abgewiesen wird (vgl. BSK SchKG I- Peter, 3. A. 2021, N 52 zur Art. 8a SchKG). Hat der Schuldner in einer Betreibung Rechtsvorschlag erhoben (vgl. Ziff. I.1.1; act. 5/2), kann der Gläubiger die Betreibung nicht fortsetzen, sondern er muss vorerst den Rechtsvorschlag beseitigen. Hierfür steht ihm, sofern er über einen Rechtsöffnungstitel, d.h. über ein vollstreckbares gerichtliches Urteil bzw. über eine einem gerichtlichen Entscheid gleichgestellte Urkunde oder zumindest über eine unterschriebene Schuldanererkennung verfügt, das summarische Rechtsöffnungsverfahren zur Verfügung (Art. 80 ff. SchKG). Hat er hingegen – wie im vorliegenden Fall (vgl. nachstehend Ziff. II.6.2.1) – keinen Rechtsöffnungstitel, so muss er im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren seinen Anspruch geltend machen, wobei er in diesem Verfahren zugleich den Rechtsvorschlag beseitigen lassen kann (Art. 79 Abs. 1 SchKG). Diesfalls fungiert die in der Sache materiell zuständige Instanz zugleich als Vollstreckungsgericht, ein separates Rechtsöffnungsverfahren wird entbehrlich. Sodann kann der Rechtsvorschlag auch von einer ausserkantonalen Behörde beseitigt werden (vgl. BSK SchKG I- Staehelin, 3. A. 2021, N 1 und 2a zu Art. 79 SchKG). 6.2.1 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der gestundeten bzw. bevorschussten Kosten verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO). Der Entscheid, mit welchem die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (vgl. act. 5/1-2, unentgeltliche

Rechts- pflege gemäss Beschluss vom 9. Dezember 2013, ...), genügt jedoch nicht als Rechtsöffnungstitel. Vielmehr bedarf es eines zusätzlichen Entscheids, in dem die zuständige Behörde prüft und feststellt, dass die in Art. 123 ZPO festgelegten Bedingungen eingetreten sind, d.h. dass der Schuldner über ausreichende Vermö- genswerte und Einkünfte verfügt, um den bezogenen Unterstützungsbetrag (ganz oder teilweise) zurückzuerstatten (vgl. BGer 5A_150/2018 vom 7. August 2018, E. 1.1.2). Die für diesen Entscheid zuständige Behörde wird durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt (Art. 4 Abs. 1 ZPO). Sofern kantonalmässig nicht an- ders geregelt, ist zur Anordnung der Nachzahlung der gleiche Spruchkörper wie

- 7 - für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zuständig (vgl. DIKE-Komm ZPO-Huber, 2. A. 2016, N 12 zu Art. 123 ZPO; ZK ZPO-Emmel, 3. A. 2016, N 4 Art. 123 ZPO). In diesem Sinne verwies der Gläubiger in seiner Stellungnahme unter Hinweis auf § 40 Abs. 2 des Justizgesetzes des Kantons Schwyz (JG, SRSZ 231.110) auf die sachliche Zuständigkeit des Präsidenten des Kantonsge- richts Schwyz (vgl. act. 5/4-5). 6.2.2 Unbestritten und belegt ist, dass beim Präsidenten des Kantonsge- richts Schwyz ein Verfahren betreffend Nachzahlung von Gerichtskosten in Höhe von Fr. 1'033.-, Dossier ..., Beschluss vom 9. Dezember 2013, hängig ist (act. 1 S. 2, act. 10 S. 2, act. 5/5). Gemäss Schreiben des Kantonsgerichtspräsidenten vom 26. Juli 2021 wurde dem Beschwerdeführer zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs Frist angesetzt, um seine aktuelle finanzielle Situation darzulegen, mit dem Hinweis, dass im Unterlassungsfalle oder wenn die mangelnde Leistungsfä- higkeit nicht bewiesen werden könne, das Gericht die Nachzahlungsfähigkeit be- jahren, den Rechtsvorschlag beseitigen und die Fortsetzung der Betreuung bean- tragen werde (act. 5/5). Das Verfahren ist laut Gläubiger noch pendent (act. 5/4). 6.2.3 Der Nachzahlungsanspruch stellt, wie vom Gläubiger geltend ge- macht (act. 5/4), eine öffentlich-rechtliche Forderung des Gerichtskantons dar, vorliegend des Kantons Schwyz (selbst wenn die unentgeltliche Prozessführung in einem Zivilprozess gewährt wurde, vgl. Urteil BGer 2C_529/2016 vom 22. Juli 2016, E. 2). Der Präsident des Kantonsgerichts Schwyz, welcher über diesen öf- fentlich-rechtlichen Anspruch entscheidet und damit verwaltungsrechtliche Aufga- ben wahrnimmt, kann zusammen mit seinem materiellen Entscheid über die Nachzahlungspflicht den vom Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. 1 erhobe- nen Rechtsvorschlag beseitigen, um die Fortsetzung der Betreuung zu ermögli- chen, wie es Art. 79 Abs. 1 Satz 2 SchKG ausdrücklich fordert (vgl. BSK SchKG I- Staehelin, 3. A. 2021, N 14 zu Art. 79 SchKG analog). Anders zu entscheiden wä- re, wenn erst nach ergangenem Entscheid über die Nachzahlungspflicht die Be- treibung eingeleitet und Rechtsvorschlag erhoben worden wäre. Diesfalls wäre zur Beseitigung des Rechtsvorschlags definitive Rechtsöffnung beim Rechtsöff- nungsrichter zu verlangen (Art. 80 ff. SchKG).

- 8 -

E. 6.4

Damit ist der Vorinstanz im Ergebnis beizupflichten, dass der Gläubiger mit dem Nachweis eines hängigen Nachzahlungsverfahrens gemäss Art. 123 ZPO zugleich den Nachweis eines eingeleiteten Verfahrens zwecks Beseitigung des Rechtsvorschlags erbracht hat (act. 5/4-5), womit es an einer Voraussetzung für die Nichtbekanntgabe der Betreuung Nr. 1 an Dritte nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG fehlt. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor (act. 16), was eine andere Beurteilung nahe legen würde. Seine Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 7

Beizupflichten ist der Vorinstanz, wenn diese festhält, Einwendungen gegen die der Betreuung zu Grunde liegende Forderungsurkunde und den Forderungsgrund (Rückerstattungsanspruch unentgeltliche Rechtspflege gemäss Entscheid vom 9. Dezember 2013 [Proz. Nr. ...]) seien nicht mit betreibungsrechtlicher Beschwerde, sondern – wie bereits geschehen – mit Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl und im Verfahren vor dem Präsidenten des Kantonsgerichts Schwyz betreffend Nachzahlungspflicht und Beseitigung des Rechtsvorschlags geltend zu machen (act. 15 S. 2 f.). Ohne sich mit diesen Erwägungen auseinanderzusetzen (vgl. Ziff. II.1.2), wiederholt der Beschwerdeführer seine entsprechenden erstinstanzlichen Ausführungen (act. 16 S. 2 f.), wonach er nicht über finanzielle Mittel verfüge, um die Nachforderung zu tilgen. Dies ist wie gesagt nicht mit betreibungsrechtlicher Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG, sondern im vorliegenden Fall im Rahmen des Nachzahlungsverfahrens beim Präsidenten des Kantonsgerichts Schwyz geltend zu machen. Auf die Beschwerde ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

- 9 - III. Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind in Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten zu erheben. Der Antrag des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist damit gegenstandslos und abzuschreiben. Gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG sind keine Entschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.